



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Abschlussprüfung nach §84 WpHG lockern

Stand vom 11.08.2026 13:42:18 bis 13.08.2026 11:33:13

Angegeben von:

Genossenschaftsverband Bayern e. V. (R002999) am 11.08.2026

Beschreibung:

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der in §84 WpHG genannten Anforderungen vor. Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte das Recht erhalten, auf die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Art. 20 der Richtlinie 2006/73/EG ganz oder teilweise zu verzichten, sofern dafür konkrete Gründe angegeben werden.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WpHG [alle RV hierzu]